

V. Nachtrag zum Kinderzulagengesetz

Erlassen am 25. November 2008

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 22. April 2008¹ Kenntnis genommen und

erlässt

als Gesetz:

I.

Das Kinderzulagengesetz vom 11. April 1996² wird wie folgt geändert:

Art. 1 bis 14 werden aufgehoben.

Anschluss an eine ausserkantonale Kasse

Art. 15. Der Anschluss einer Zweigniederlassung an eine ausserkantonale Familienausgleichskasse bedarf der Bewilligung der Sozialversicherungsanstalt des Kantons St.Gallen.

Die Bewilligung wird erteilt, wenn die Abrechnung der in einer Zweigniederlassung beschäftigten Arbeitnehmer über die Familienausgleichskasse erfolgt, bei welcher der Hauptsitz angeschlossen ist, und die Leistungen denjenigen nach st.gallischer Zulagenordnung entsprechen.

Anspruch

Art. 16. Teilerwerbstätige Personen, die wegen eines zu geringen Erwerbseinkommens nach Art. 13 Abs. 3 des eidgenössischen Familienzulagengesetzes vom 24. März 2006³ nicht als Arbeitnehmer zum Bezug von Familienzulagen berechtigt sind und wegen der Erwerbstätigkeit die Voraussetzung von Art. 19 Abs. 1 des eidgenössischen Familienzulagengesetzes vom 24. März 2006⁴ zum Bezug von Familienzulagen für Nichterwerbstätige nicht erfüllen, erhalten die Familienzulagen nach der Zulagenordnung für Arbeitnehmer.

Art. 17 wird aufgehoben.

¹ ABI 2008, 1765 ff.

² sGS 371.1.

³ SR 836.2.

⁴ SR 836.2.

Anspruch a) Grundsatz

Art. 18. Anspruch auf Zulagen haben:

- a) im Hauptberuf Selbständigerwerbende;
- b) im Nebenberuf Selbständigerwerbende, die seit wenigstens einem Jahr Wohn- und Geschäftssitz im Kanton St.Gallen haben.

Der Anspruch entsteht nicht oder erlischt, wenn das steuerbare Einkommen Fr. 65'000.– im Jahr übersteigt. Bei der Einkommensberechnung werden die Zulagen nicht mitgezählt.

Art. 20 bis 25 werden aufgehoben.

Durchführungsstellen

Art. 26. Durchführungsstellen sind:

- a) für die Zulagenordnung für Arbeitnehmer die nach Bundesrecht zugelassenen Familienausgleichskassen;
- b) für die Zulagenordnung für Selbständigerwerbende ausserhalb der Landwirtschaft die Familienausgleichskasse für Selbständigerwerbende;
- c) für die Zulagenordnung für Landwirte und landwirtschaftliche Arbeitnehmer die kantonale Familienausgleichskasse;
- d) für die Zulagenordnung für Nichterwerbstätige die kantonale Familienausgleichskasse.

Verbands- und Betriebsfamilienausgleichskassen

Art. 27. Das zuständige Departement anerkennt eine Verbands- oder Betriebsfamilienausgleichskasse nach Art. 14 Bst. a des eidgenössischen Familienzulagengesetzes vom 24. März 2006⁵ als Durchführungsstelle, wenn sie schriftlich erklärt, für einen ordnungsgemässen Vollzug der Kinderzulagengesetzgebung zu sorgen und wenn sie:

- a) von einem oder mehreren Verbänden geführt wird, die zusammen wenigstens 800 Arbeitnehmer im Kanton erfassen;
- b) von einem oder mehreren Verbänden, deren Tätigkeit sich auf das Gebiet mehrerer Kantone erstreckt, geführt wird und insgesamt wenigstens 2000 Arbeitnehmer erfasst;
- c) von mehreren privaten oder mehreren öffentlichen Betrieben geführt werden, die zusammen wenigstens 800 Arbeitnehmer beschäftigen.

Das zuständige Departement entzieht die Anerkennung:

1. auf Gesuch der Verbands- oder Betriebsfamilienausgleichskasse;
2. wenn der ordnungsgemässe Vollzug der Kinderzulagengesetzgebung nicht mehr sichergestellt ist.

Art. 31 und 37 werden aufgehoben.

Beiträge

Art. 38. Zur Deckung des Mittelbedarfs der Familienausgleichskasse für Selbständigerwerbende entrichten:

- a) die Zulagenbezüger einen monatlichen Beitrag im Ausmass einer halben Kinderzulage. Die Beitragspflicht ist auf die Dauer des Zulagenbezugs beschränkt;

⁵ SR 836.2.

- b) die Durchführungsstellen der Zulagenordnung für Arbeitnehmer Beiträge in Prozenten der im Kanton St.Gallen nach den Vorschriften über die Alters- und Hinterlassenenversicherung beitragspflichtigen Lohnsummen. Das zuständige Departement legt den Ansatz fest.

Die Durchführungsstellen der Zulagenordnung für Arbeitnehmer erheben die Beiträge.

Art. 40 bis 41 werden aufgehoben.

Auskunfts- und Meldepflicht

Art. 43. Wer Zulagen beansprucht oder bezieht oder als Arbeitgeber der Zulagenordnung für Arbeitnehmer unterstellt ist:

- a) erteilt den Durchführungsstellen über die massgebenden Verhältnisse wahrheitsgetreu und vollständig Auskunft;
- b) meldet den Durchführungsstellen Tatsachen, die den Anspruch auf Zulagen oder deren Berechnung verändern.

Die von den AHV-Ausgleichskassen geführten Familienausgleichskassen, die im Kanton St.Gallen tätig sein wollen, melden sich beim Departement des Innern an.

Art. 45 bis 46 werden aufgehoben.

Ergänzendes Recht

Art. 47. Soweit dieses Gesetz keine Regelung enthält, werden die Bestimmungen der Bundesgesetzgebung über die Familienzulagen, über die Alters- und Hinterlassenenversicherung und über den allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts sachgemäss angewendet.

Art. 48 wird aufgehoben.

II.

Dieser Erlass wird ab 1. Januar 2009 angewendet.

Der Präsident des Kantonsrates:
Thomas Ammann

Der Vizestaatssekretär:
Georg Wanner